

Satzung

"Brückengemeinschaft e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Brückengemeinschaft e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Er hat seinen Sitz in Mayen und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich des Brücken-Viertels (Brückentor, Brückenstraße, Mühlenturm, neue Marktstr.)
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung, Aufwertung, attraktive Gestaltung des Brücken-Viertels. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit der MY-Gemeinschaft e.V. und allen an, deren Aufgaben ebenfalls auf diese Ziele gerichtet sind.
- Dem Vereinszweck dienen insbesondere:
 - Durchführung/Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität des Brücken-Viertels
 - Image fördernde Maßnahmen z.B. Erstellung/Umsetzung von Werbekonzeptionen oder Durchführung von Veranstaltungen
 - Beratung von städtischen Gremien in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung (z.B. Verkehrsregelung, Parkraumbewirtschaftung, Gestaltung des öffentlichen Raums, des Einzelhandels und die Umsetzung von Projekten mit stadtprägender Bedeutung)

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins können alle Gewebetreibende, Anwohner, Immobilienbesitzer, sowie sonstige rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen sein, die an der Arbeit des Vereins interessiert sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe der Satzung und Gestaltung des Vereins mit zu arbeiten. Es hat insbesondere das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) die schriftliche Austrittserklärung, mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres
 - b) Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, der aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes erfolgen kann, wenn
- ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen vorstoßen hat,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein rechtfertigt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister(in),
 - der/dem Schriftführer(in),
- Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Absatz 2 zu a - d Genannten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, oder Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Den Mitgliederversammlungen sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über den Etat,
- e) Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung,
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge,
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
- Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der 1. Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung von dem bzw. der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
- Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit

nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

§ 9 Rechnungsprüfung / Finanzen

- Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt in Form einer Einnahmen- / Ausgabenrechnung mit Belegabgabe
- Das Rechnungswesen wird jeweils nach Ende des Geschäftsjahres von den Kassenprüfern geprüft. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- Die Auflösung bestimmende Versammlung soll auch über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmen.

Mayen, den 10.11.2018